

Dieser Gedanke ist für mich als Beamten so absurd, daß er mir niemals gekommen ist. Im übrigen ~~würden~~ die Polen wohl auch ohne mich exekutiert worden. Darüber hinaus hat wohl insbesondere meine Tätigkeit bei der Versammlung der Polen und bei der Erlegung ^{der} der Formalitäten vor dem Standesamt auf die Exekution selbst nicht den geringsten Einfluß gehabt. Ich hatte auch schon oben ausgeführt, daß die angebliche Vereinbarung mit dem Exekutionskommando über Ort und Zeitpunkt der Hinrichtung nicht in meinem freien Ermessen gelegen hat. Es war vielmehr so, daß wir bei der Stapo-Stelle hier nur mehr oder minder Mitteilungsempfänger waren. Der Zeitpunkt der Hinrichtung hing ganz davon ab, wie das Exekutionskommando des Lager s zur Verfügung stand. Die Stapo-Stelle Regensburg ~~hat und~~ konnte darauf niemals Einfluß nehmen, weil ihre Beamten stets zur Verfügung stehen mußten. Im übrigen bin ich der Auffassung, daß bei dieser Rechtsansicht dann auf keinen Fall allein nur in meiner Tätigkeit eine Beihilfe zum Mord gesehen werden kann, sondern daß dann auch alle anderen Beteiligten, ganz abgesehen von den eigentlichen Verantwortlichen, hier strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müßten. Ich vermag nicht einzusehen, warum sich das Verfahren allein gegen Polizeidirektor Popp und mich richtet.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die einleitenden Worte meines Verteidigers RA. Dr. Sarvatus, Köln, vor dem Gerichtshof in Luxemburg verweisen. Dieser führte bei seinem Plädoyer folgendes aus: " Diese Angeklagten (es handelt sich außer mir um 3 weitere Kriminalbeamte der Staatspolizei Trier) stammen aus der unteren Polizeilaufbahn, sie haben nur Volksschul-Vorbildung.

Alle waren vor 1933 bereits seit Jahren Berufs-Polizeibeamte. Sie sind durch eine besondere militärische Erziehung gegangen; mehr als jeder andere Beamte sind sie daher an strikten Gehorsam gewöhnt. Im Kriege wird dieser Gehorsam besonders ~~verlangt~~ und die Angeklagten sahen in ihrer eigenen Berufstätigkeit täglich die scharfen Auswirkungen des Ungehorsams gegen Gesetz und Befehl.

Als ausführende Organe hatten diese Männer nicht abzuwägen und zu prüfen; dafür sind im Staat höhere Beamte bestimmt. Jeder Teil ist auf seinem Gebiet mit seinen besonderen Aufgaben und Sorgen verantwortlich. Die Spitze hat für die Einhaltung des Völkerrechts einzustehen, die unteren Polizeidorgane für die Einhaltung der ihnen gegebenen Vorschriften. In seinem Gehorsam wird der untere Beamte durch die Autorität des Staates geschützt. Dieser alte Grundsatz ist das Fundament des Staates. ~~Shakespeare läßt ihn~~ ^{der} Kriegsrat vor Troja von Odysseus eindringlich als Kernfrage vortragen.

Dieser Grundsatz ist von den Alliierten seit den Beschlüssen von Yalta für Deutschland annulliert; dies ist hier in Luxemburg übernommen worden. Das führt die Beschuldigten hier auf die Anklagebank, "

Nach diesen meines Erachtens zutreffenden und auch für das vorliegende Verfahren gültigen Ausführungen muß ein Verbrechen der Beihilfe verneint werden. Wenn meines Erachtens überhaupt jemand bei den Polenexekutionen zur Verantwortung gezogen werden kann, dann wäre es die Spitze des damaligen Staates, der alle anderen Organe untergeordnet waren.

Auf Vorhalt:

Wenn mir vorgehalten wird, daß z.B. auch die Ärzte, die bei der Tötung von Geisteskranken in irgendeiner Weise, ~~unwarnend~~ ^{unwissentlich} z.B. durch Erstattung von Gutachten mitgewirkt haben, wegen Beihilfe zum Morde bestraft worden sind, so kann ich dazu nur sagen,